



Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Änderung vom 27. November 2019

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 12. Dezember 1977¹ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 1

¹ Die Beratende Kommission für internationale Zusammenarbeit (beratende Kommission) setzt sich aus höchstens 15 Mitgliedern zusammen. Diese dürfen nicht der Bundesverwaltung angehören.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

27. November 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 974.01

